

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 20 (1940-1941)
Heft: 12

Artikel: Die Kriegsnotunterstützung
Autor: Nobs, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

20. JAHRGANG — AUGUST 1941 — HEFT 12

Die Kriegsnotunterstützung

Von Ernst Nobs.

Leider sind wir schon wieder so weit, daß der Streit um Preise und Löhne in der schweizerischen Presse zusehends an Umfang zunimmt und allmählich im schweizerischen Parlament die Diskussionen des ersten Weltkrieges wieder auf die Tagesordnung kommen. Monat für Monat schnellt die Teuerung mit starkem Rucke höher. Die Inflation wird Tatsache. Die Preiskontrolle des Bundes hat diese Entwicklung nicht zu verhindern vermocht. Industrie und Handel zeigen gute Abschlüsse mit wesentlich erhöhten Erträgen. Die Landwirtschaft, die unmittelbar vor Kriegsausbruch anerkanntermaßen unter den Gesteuerungskosten stand, hat sich erholt, und manch ein Schuldenbauer erträumt eine illusionäre Prosperität von der Wiederkehr jener Phantasiepreise, wie sie am Ende des Weltkrieges bestanden.

Noch aber gibt es keine von den Interessentenverbänden unabhängige, öffentlich überprüfbare Untersuchung der Gesteuerungskosten in der Urproduktion und in wichtigen anderen Gebieten der Wirtschaft. Eben- sowenig gibt es eine einwandfreie und umfassende staatliche Statistik der schweizerischen Löhne. Es ist nicht zu verstehen, warum solche alte Postulate der parlamentarischen Arbeitervertretungen bis heute nicht verwirklicht worden sind. Man sollte meinen, daß am Grunde aller Wirtschafts- und Sozialpolitik eine unbestritten objektive Feststellung der Tatsachen stehen müßte.

Seit Beginn des jetzigen Krieges habe ich mich, wo ich nur konnte, für den Grundsatz eingesetzt, es sollten keinerlei Preiserhöhungen zugestanden werden als solche, die in überzeugender Weise öffentlich dargelegt und dokumentiert werden könnten. Es müßten die Löhne mit den Preisen dermaßen im Einverständnis sein, daß der kleine Lohnverdiener nicht der Verelendung verfällt, und es müßte so vermieden werden, daß die sozialen Gegensätze wieder zu jenen hohen Spannungen sich steigern können, wie das am Ende des ersten Weltkrieges auch in der Schweiz der Fall gewesen ist. Es scheint diesen Bemühungen kein besserer Erfolg beschieden zu sein als vor einem Vierteljahrhundert. Nur ungern zieht man die Schlußfolgerung, daß die sozialen Erschütterungen, die daraus notwendigerweise sich ergeben müssen, nicht

ausbleiben werden. Es ist leider nicht überflüssig, das heute *voraus-
zusehen* und es *auszusprechen*.

In den Rahmen dieser Betrachtungsweise sind die Bemühungen einzuordnen, jenen Kleineinkommen, die zufolge der Teuerung unter das Existenzminimum herunterfallen, durch eine staatliche Hilfsaktion an die Hand zu gehen. Es ist dabei von vornherein klar, daß es die Mittel des Staates bei weitem überschreiten würde, etwa die allgemeine Lohnanpassung auf öffentliche Kosten durchzuführen. Diese Kosten würden beispielsweise die gesamten Steuereinnahmen eines Kantons um das Vielfache übertreffen. Eine öffentliche Notstandshilfe kann deshalb auch kein Ersatz sein für die Lohnanpassung der Privatwirtschaft. Gerade eine Privatwirtschaft, die immer noch von den Ideen des wirtschaftlichen Liberalismus durchdrungen ist, kann sich diesen Verpflichtungen und Verantwortungen nicht entziehen. In Verhandlungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (wo es nicht anders geht, unter Mitwirkung der Einigungsämter oder staatlicher Vermittlungs-Schlichtungsorgane) muß die Lohnanpassung sich vollziehen. Wenn dabei gerne als Axiom der Satz ausgesprochen wird, daß ein völliges Schritthalten der Löhne mit den Preisen unmöglich sei, so hört man um so weniger von jenem andern sozialen Axiom, daß die Löhne im allgemeinen nicht unter einen Stand fallen dürfen, der dem Lohnverdiener und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz ermöglicht. Kriegsnotunterstützungen und ähnliche soziale Hilfswerke dürfen jedenfalls niemals und keinem Arbeitgeber den Anlaß dazu geben, eine ihm mögliche und gerechtfertigte Lohnanpassung zu unterlassen. Die Kriegsnotunterstützung kann nur dort in Wirksamkeit treten, wo der Lohn ohne Verschulden des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers in offenkundigem Gegensatz zu der Höhe der Lebensunterhaltskosten geraten ist.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht Aufgabe der Armenpflege wäre, in diesem Falle die Aufgabe der sozialen Hilfseinrichtungen zu übernehmen. Es ist aber noch nicht sehr lange her, daß die Beanspruchung von Armenunterstützungen im Schweizerlande als entehrend angesehen worden ist. In manchen Kantonen hat man den Bezüger einer Armenunterstützung gesellschaftlich geächtet. Man entzog ihm die politischen Ehren- und Bürgerrechte. Wenn auch die öffentliche Meinung sich mit Recht dagegen erhob und das Bundesgericht diese Art politischer Entrechtung als unzulässig erklärt hat und wenn von jeher die Arbeiterorganisationen und verschiedentlich auch die staatlichen Behörden sich gegen die soziale Diskriminierung der Bezüger von Armenunterstützungen ausgesprochen haben, so blieb ein starker Rest von Widerwille gegen die Beanspruchung von Armenunterstützungen übrig. Verkennen wir nicht, daß einer solchen Einstellung auch sehr schätzenswerte soziale Gefühlsimpulse zugrunde liegen. Jeder Form des staatlichen Gesellschaftslebens kommt es zustatten, wenn eine möglichst große Schicht der Bevölkerung sich aus eigenen Kräften durchzubringen sucht und nur die wenigsten in die Zwangslage kommen, eine Unterstützung aus öffentlicher Hand entgegennehmen zu müssen. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich auch heute, eine soziale Hilfsorgani-

sation von nur zeitweiliger Wirksamkeit zu schaffen, die jenen nur der Kriegsverhältnisse wegen hilfsbedürftig Gewordenen zur Seite steht, die vor der Armengenössigkeit bewahrt werden sollen.

Meines Erachtens muß sich hier eine weitere Schlußfolgerung anschließen: Die Kriegsnotunterstützung soll auch nicht auf die Armenfürsorge aufgepfropft werden. Mit anderen Worten: Die Armenunterstützungen, die grundsätzlich Sache der Kantone und der Gemeinden sind, müssen nach Maßgabe der Verteuerung der Lebenskosten erhöht werden. Es kann nicht Aufgabe einer vom Bund zu subventionierenden Kriegsnotunterstützung sein, den Kantonen einen Teil der Armenlasten, das heißt ihre Anpassung an die verteuerten Existenzkosten abzunehmen. Eine saubere Trennung zweier benachbarter sozialer Institutionen würde demnach dazu führen, die Anpassung der Armenunterstützungen an die Teuerung durchzuführen und im übrigen die Armenunterstützten vom Genuß der Kriegsnotunterstützung auszuschließen. Die Erfahrung lehrt, daß es sachlich, materiell und administrativ richtig und zweckmäßig ist, dem gleichen Bezüger nicht gleichzeitig aus zwei verschiedenen Hilfswerken für die eine und gleiche Aufgabe Beiträge zu verabfolgen. Wenn ich hier eine saubere Trennung für wünschbar halte, so brauche ich nicht zu betonen, daß ich damit die Armen keineswegs schlechter stellen will. Ich setze mich für eine Armenhilfe ein, welche eine menschenwürdige Existenz sicherzustellen vermag.

Zu einem Stein des Anstoßes scheint die Streitfrage zu werden: *Soll die Kriegsnotunterstützung in bar oder in natura ausgerichtet werden?* Diese Frage verdient und benötigt eine so einläßliche Auseinandersetzung, daß ich sie im Rahmen dieser vorläufigen Darstellung lieber unterlasse. Doch wird es unumgänglich sein, daß die «Rote Revue» darauf gelegentlich zurückkommt. Parteifreunde, die sich damit einläßlich befaßt haben, seien eingeladen, sich dazu zu äußern.

Nach Mitteilungen, die der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in der Junisession 1941 im Nationalrat gemacht hat, studiert das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt die Frage der Einführung einer Kriegsnotunterstützung. Es hat denn auch schon im Verlaufe des letzten Winters eine vorläufige Fühlungnahme mit kantonalen Behörden stattgefunden. Dabei hat man hören können, daß eine Mitwirkung des Bundes in der Höhe einer hälftigen Übernahme der Kosten auf den Bund diskutiert wird. Kanton und Gemeinden würden sich demnach in die andere Hälfte zu teilen haben. Herr Bundesrat Stampfli hat immerhin zu verstehen gegeben, daß der Bund mit seiner Mitwirkung an der Kriegsnotunterstützung so lange als möglich zurückhalten will.

Es steht aber meines Erachtens außer Frage, daß jetzt, wo wir binnen kurzem ins dritte Kriegsjahr eintreten und im kommenden Herbst eine Lebenskostenverteuerung von wenigstens 30 Prozent Tatsache sein wird, *die längere Verzögerung der Kriegsnotunterstützung nicht verantwortet werden kann angesichts der offenkundigen Notlage der Empfänger niedriger Einkommen.* Hier erhebt sich eine unmittelbare Aufgabe der öffentlichen Sozialpolitik, deren Lösung nicht länger vertagt bleiben darf. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat deshalb vor

Kantonsrat und Volk um einen Kredit von 6 Millionen Franken nach-gesucht zu dem Zwecke, den Gemeinden, welche die Kriegsnotunter-stützung einführen, nach Maßgabe ihrer finanziellen Lage abgestufte Beiträge auszurichten. Die Volksabstimmung über diesen Kredit ist auf den 14. September 1941 festgesetzt. Das Nähere wird durch eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung des Regierungsrates fest-gesetzt werden.

Meines Wissens beschäftigten sich bisher bereits die *Städte Zürich und Winterthur* mit der gleichen Frage. Anfang Juli hat der *Gemeinde-rat Zürich* (als Stadtparlament) in dieser Sache bereits zuhanden einer städtischen Volksabstimmung die folgenden Beschlüsse gefaßt:

«Für die Ausrichtung von Kriegsnotzuschüssen an die minderbemittelten Familien wird ein Kredit von 4 Millionen Franken auf Rechnung des Außer-ordentlichen Verkehrs des Gemeindegutes bewilligt.

Für den Fall der Zustimmung der Gemeinde zum Gegenvorschlag des Gemeinderates wird beschlossen:

- a) An Familien, die seit dem 1. September 1939 in Zürich niedergelassen sind, werden, mit Wirkung ab 1. Juli 1941, vierteljährlich zahlbare Kriegsnotzuschüsse gewährt.

Bezugsberechtigt sind Verheiratete ohne Kinder bis zu einem Höchsteinkommen von Fr. 2600.— jährlich.

Für Verheiratete mit Kindern erhöht sich die Berechtigungsgrenze mit jedem Kind um Fr. 400.—, mit jedem in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen im Alter von über 19 Jahren um Fr. 800.—.

Für verwitwete oder geschiedene Personen mit eigenem Haushalt und mit Kindern ist die Berechtigungsgrenze Fr. 800.— niedriger.

- b) Die Höhe der Kriegsnotzuschüsse beträgt:
 - für Verheiratete ohne Kinder Fr. 30.— vierteljährlich;
 - für verwitwete oder geschiedene Familienvorstände mit eigener Haus-haltung und mit Kindern Fr. 15.— vierteljährlich;
 - für jedes Kind oder jedes weitere in Familiengemeinschaft lebende erwachsene Familienglied Fr. 12.— vierteljährlich.
- c) Der Stadtrat erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- d) Allfällige Leistungen des Bundes und des Kantons an die Kriegs-nothilfe werden dem Titel Kriegsnothilfe des Außerordentlichen Ver-kehrs zugewiesen.

In *Baselstadt* besteht seit 1926 die Institution der *Beiträge an Woh-nungsauslagen kinderreicher Familien*, deren Wirksamkeit im Sinne einer ersten Kriegsnothilfe im letzten Winter verstärkt worden ist. Durch Beschluß des Großen Rates vom 20. März 1941 übernimmt die Institution folgende Leistungen:

1. In den Jahren 1941 bis 1943 erhalten Familien mit drei minder-jährigen Kindern, soweit dieser Beschluß nichts anderes anordnet, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. November 1926 und 13. Juni 1929 betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Woh-nungsauslagen kinderreicher Familien Beiträge ausgerichtet.

2. Es erhalten Beiträge:

- a) Familien mit einem steuerbaren Jahreseinkommen bis Fr. 3500.— 30 Prozent der bezahlten Jahresmiete, im Maximum Fr. 350.—;
- b) Familien mit einem steuerbaren Jahreseinkommen über Fr. 3500.— bis 4500.— 20 Prozent der bezahlten Jahresmiete, im Maximum Fr. 200.—. Das steuerbare Jahreseinkommen und der Wohnungsbeitrag dürfen zusammen den Betrag von Fr. 4500.— nicht übersteigen.

3. Zur Ausrichtung dieser Beiträge wird der erforderliche Kredit auf Rechnung des Jahres 1941 bewilligt. Für die folgenden Jahre ist der Kredit jeweils in den entsprechenden Voranschlag einzustellen.

Die Kosten dieser Hilfeleistung werden im Ratschlag des Regierungsrates an den Großen Rat vom 21. Februar 1941 auf rund Fr. 100 000.— im Jahr angegeben.

Ich bin dessen gewiß, daß die Vertrauensmänner von Arbeiterorganisationen in Behörden fast aller Kantone und Gemeinden sich bereits seit einiger Zeit mit den gleichen Problemen befassen. Ich wollte schon aus diesem Grunde mit diesen Darlegungen nicht nur den Anstoß zu einer Aussprache darüber, sondern den Anstoß auch zu einer baldigen Verwirklichung eines heute unentbehrlich gewordenen sozialpolitischen Hilfswerkes geben.

Volksvermehrung und Sozialismus

Von P a u l A c k e r m a n n.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bereiste eine Gesellschaft von Physiokraten die ländlichen Gebiete Frankreichs, um sich über die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung zu orientieren. Als sie sich auch mit der Frage an die bäuerlichen Pächter wandten, die weder Haus noch Hof noch Vieh ihr eigen nannten, warum bei ihnen die Geburten so langsam aufeinander folgten, gaben diese zur Antwort, ob es sich denn überhaupt lohne, solch Elende wie sie in die Welt zu setzen. Diese Antwort, so müde und resigniert sie war, rief in den Schlössern zu Versailles Erstaunen und angstvolle Beklemmung hervor. Daß die breiten Massen begannen, ihren Zeugungswillen von sozialen Erwägungen abhängig zu machen, war etwas derart Neues, Eigenartiges und Unerhörtes, daß sich selbst ein Geist wie *Montesquieu* zu der düsteren Prophezeiung verleiten ließ, die Menschheit werde von Tag zu Tag abnehmen und in tausend Jahren überhaupt verschwunden sein. Und dabei war der Geburtenrückgang eine Erscheinung, die sich auf Frankreich beschränkte. In allen andern Gebieten Europas waren Hunger, Not und Elend die einzigen Dämme der Volksvermehrung. Der «Bescheidene Vorschlag» *Jonathan Swifts*, jene furchtbare soziale Satire, in der er den Kindern Irlands auseinandersetzt, wie sie es verhindern